Tarifvertrag

zur Regelung der Löhne

für die Beschäftigten im

Gerüstbauerhandwerk

vom 01. Juni 2021

Tarifvertrag

zur Regelung der Löhne im Gerüstbauerhandwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

vom 1. Juni 2021

Zwischen

dem Bundesverband Gerüstbau e.V.,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln,

der Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich

   Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Betrieblicher Geltungsbereich

   Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für das Gerüstbauerhandwerk (RTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

3. Persönlicher Geltungsbereich

   Gewerbliche Arbeitnehmer, die eine nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben.

§ 2
Löhne

1. Der Bundesecklohn (Berufsgruppe III = 100%) beträgt ab dem 1. Oktober 2021 17,47 Euro und ab dem 1. Oktober 2022 17,91 Euro. Im Übrigen gilt die nachstehende Lohntabelle als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

2. Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine der nachstehenden Berufsgruppen erfolgt nach Maßgabe des § 5 des Rahmentarifvertrages für das Gerüstbauerhandwerk (RTV) in der jeweils geltenden Fassung und dieses Tarifvertrages.

3. Ab dem 1. Oktober 2021 gilt die nachstehende Lohntabelle:

Berufs-gruppe	Berufsbezeichnung	Ab 1. Oktober 2021	Ab 1. Oktober 2022
M1	Gerüstbaumeister	23,58 €	24,18 €
I	Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer	21,84 €	22,39 €
II	Geprüfter Gerüstbau-Montageleiter	20,09 €	20,60 €
IIa	Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur	19,04 €	19,52€
III	Gerüstbauer	17,47 €	17,91 €
IV	Geprüfter Gerüstbau-Monteur	16,60 €	17,01 €
V	Gerüstbau-Werker	15,72 €	16,12 €
VI a	Gerüstbau Helfer	14,85 €	15,22 €
VI b	Gerüstbau-Helfer im ersten Monat der Beschäftigung	12,55 €	12,85 €
VII	Lagerarbeiter	13,98 €	14,33 €

4. Für Arbeitnehmer, soweit sie nicht gemäß der Lohntabelle in eine höhere Gruppe einzustufen sind, sind die Löhne nach Berufsgruppe VI b nach näherer Maßgabe des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes im Gerüstbauerhandwerk (TV Mindestlohn) in der jeweils geltenden Fassung zugleich Mindestlöhne im Sinne des § 5 Nr. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG).

5. Zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer durch die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit ausgesetzt ist, erhält der Arbeitnehmer einen Zuschlag für witterungsbedingten Lohnausfall, der in seinem Tarifstundenlohn enthalten ist.

6. Soweit ein Betrieb in der Vergangenheit bereits Lohnerhöhungen vorgenommen hat, können diese Erhöhungen auf die neuen tariflichen Löhne durch den Betrieb angerechnet werden.

7. Arbeitnehmer, denen bereits aufgrund einer auf betrieblicher Ebene erfolgten Lohnerhöhung ein höherer Lohnanspruch als in diesem Tarifvertrag zusteht, haben weiterhin Anspruch auf den höheren Stundenlohn.

§ 3
In-Kraft-Treten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 30. September 2023, gekündigt werden.

Wiesbaden, den 1. Juni 2021

Bundesverband Gerüstbau e.V.,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln

Marcus Nachbauer

Sabrina Luther

Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk,
Rösrather Straße 645, 51107 Köln

Marcus Nachbauer

Sabrina Luther

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt

Robert Feiger

Carsten Burckhardt